

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Heesl Hus

1. Allgemeines

- a) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen (Nutzer und Besucher) verbindlich, die sich in den Räumlichkeiten oder auf dem dazugehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten des Geländes erkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Anordnungen von befugten Personen ist Folge zu leisten.
- b) Der jeweilige Nutzer trägt für die Einhaltung der Benutzungsordnung die Verantwortung. Nutzungsüberlassungen werden auf Antrag ausgesprochen. Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten, ist der jeweils Verantwortliche für die Veranstaltung zu benennen. Ist dieser nicht Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Über Streitigkeiten aus der Zulassung und der Benutzung entscheidet der Verwaltungsausschuss/Gemeindedirektor.

2. Rahmen-Benutzungszeiten

- a) Die Räumlichkeiten stehen grundsätzlich wochentags zur Verfügung. Die Vergabe von Nutzungszeiten in gemeindeeigenen Angelegenheiten sind vorrangig zu berücksichtigen.
- b) An Wochenenden und Feiertagen kann die Gemeinde eine Nutzung von 8.00 bis 22.00 Uhr zulassen, wenn die erforderliche Aufsicht und Reinigung gewährleistet ist.

3. Überlassung

- a) Die Räumlichkeiten stehen Vereinen, Verbänden sowie örtlichen Parteien für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung. Private Nutzungen sind ausgeschlossen.
- b) Die regelmäßige Überlassung der Räumlichkeiten wird durch einen Belegungsplan geregelt.
- c) Für die Nutzung kann der Gemeinschaftsraum, die Teeküche sowie die Sanitäranlagen zur Verfügung gestellt werden.
- d) Die Räume im Obergeschoss sowie die angrenzende Sporthalle sind grundsätzlich von der Nutzung ausgenommen. Der jeweilige Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Betretungsverbot eingehalten wird.
- e) Kommerzielle Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung des Verwaltungsausschusses/Gemeindedirektors.
- f) Eine Überlassung an überregionale politische Parteien und Organisationen sowie zur Durchführung von Veranstaltungen mit politischem Charakter ist im Einzelfall durch den Verwaltungsausschuss/Gemeindedirektor zu genehmigen.
- g) Die Überlassung erfolgt in jedem Fall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- h) In den Zeiträumen, in denen Bau-, Reinigungs- oder sonstige Arbeiten durchgeführt werden, kann die Überlassung eingeschränkt oder untersagt werden.
- i) Sofern die Gemeinde an einzelnen Tagen die Räumlichkeiten selbst benötigt, muss die Überlassung ohne Anspruch auf Ersatzzeiten unterbrochen werden.
- j) In den in 3.h) und 3.i) genannten Fällen sind die jeweiligen ordentlichen Nutzer mind. zwei Wochen vor Eintreten zu informieren.

4. Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und Beschädigungen oder Verluste, die durch die Veranstaltung entstehen, sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

- b) die Ausstattung ist jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; es muss sichergestellt werden, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Schäden, die bei einer weiteren Benutzung zu Unfällen führen können, sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeinde zu melden.
- c) die Ausstattung darf nur ihrem Zweck entsprechend sachgemäß verwendet werden.
- d) von der Gemeindeverwaltung beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren und ihnen jede zur Durchführung ihrer Aufsicht für erforderlich gehaltene Auskunft zu erteilen.

5. Benutzung der Räumlichkeiten

- a) Die Räumlichkeiten dürfen nur unter Aufsicht einer vorher benannten Person genutzt werden.
- b) Die erforderlichen Schlüssel sind zeitgerecht bei der von der Gemeinde beauftragten Person abzuholen und nach einer Einzelnutzung unverzüglich zurückzugeben. Bei regelmäßigen Nutzungszeiten sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Schlüssel dürfen nicht an andere Gruppen oder Personen weitergegeben werden.
- c) Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtung sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- d) Das Rauchen und die Abgabe sowie der Genuss alkoholischer Getränke sind untersagt.
- e) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- f) Ergänzende Vereinbarungen werden in den jeweiligen Überlassungsverträgen geregelt. Eine Nutzung ohne schriftliche Überlassung ist nicht gestattet.

6. Antrag auf Überlassung

- a) Die Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen ist rechtzeitig zu beantragen.

7. Gebühren

Für die Festsetzung der Überlassungsgebühren werden Nutzergruppen unterschieden:

- A. Gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen außerhalb des Gemeindebereichs.
- B. Gewerbliche Unternehmen innerhalb des Gemeindebereichs, Organisationen innerhalb der Samtgemeinde Zeven, Zweckverband VHS.
- C. Vereine und Organisation innerhalb der Gemeinde Heeslingen, Landkreis Rotenburg (Wümme), Samtgemeinde Zeven und ihre Mitgliedsgemeinden.

Höhe der Überlassungsgebühren pro Tag:

	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Nutzung der Räumlichkeiten pauschal	150,00 €	60,00 €	Gebührenfrei
Heizkostenpauschale vom 01.10. bis 30.04.	40,00 €	40,00 €	---

Die Gebühren müssen spätestens eine Woche vor der vereinbarten Nutzung auf das Konto der Gemeinde Heeslingen durch den Nutzer eingezahlt sein.

8. Haftung

- a) Die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers.

- b) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen und der Zufahrtswege durch die Benutzung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- c) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- d) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückeigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- e) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Nutzern verursachten Schäden auf deren Kosten zu beheben. Sie haben dem Träger auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.
- f) Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige von Nutzern und Besuchern eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

9. Benutzungsverbot

Nutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen sonstige Auflagen verstoßen, können von der Gemeinde von der weiteren Benutzung des Heesl Hus ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss kann auch für ganze Gruppe ausgesprochen werden, wenn diese gegen vorstehend aufgeführte Pflichten verstoßen oder einzelne Zuwiderhandelnde nicht zu ermitteln sind.

10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 11. Oktober 2022 in Kraft.